

STADT SCHWÄBISCH HALL

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Schwäbisch Hall erhebt eine Vergnügungssteuer. Steuergegenstand ist das Vergnügen, das durch die Benutzung der in Abs. 2 genannten Geräte oder Einrichtungen angestrebt wird.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
1. Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte einschließlich zum Spielen geeignete Computer, sowie Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d der Gewerbeordnung, die in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung
 - b) Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten gegen Entgelt zum Betrieb bereitgehalten werden. Darunter fallen auch Musikautomaten, Billardtische und Roulettegeräte.
 2. das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.
- (3) Von der Steuer befreit sind:
- Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die
- a) nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
 - b) auf Jahrmärkten, Volksfesten, Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht länger als 2 Wochen aufgestellt und betrieben werden
 - c) in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen, mechanische Tischfußballgeräte und Minigolfanlagen
- (4) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller. Werden die Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.
- (4) Steuerschuldner bei Vergnügen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist der Betreiber des Wettbüros.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt der Bruttokasseninhalt, welcher als die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld definiert wird.
- (2) Die Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellungsort erhoben. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (3) Für Wettbüros nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlichen Nebenräume sowie der Theken.
- (4) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (5) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme der Geräte und Einrichtungen bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 17 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit außer Musikautomaten, Billard und Roulette je Gerät und angefangenen Kalendermonat
- | | |
|---|-------------|
| - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2a) | 130,00 Euro |
| für Musikautomaten je Gerät | 50,00 Euro |
| für Billard je Tisch | 90,00 Euro |
| für Roulette je Gerät | 360,00 Euro |
| - in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen | 65,00 Euro |
| für Musikautomaten je Gerät | 25,00 Euro |
| für Billard je Tisch | 45,00 Euro |
| für Roulette je Gerät | 180,00 Euro |
- c) Bei der Besteuerung von Sportwetten nach § 3 Abs.3 beträgt die Steuer 10 € je angefangenem Quadratmeter Fläche und angefangenem Kalendermonat.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (2) Für Geräte und Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit entsteht die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr am 01. Januar für jedes an diesem Tage zum Betrieb bereitgehaltenen Geräts oder für jede zum Betrieb bereitgehaltene Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2. Wird ein Gerät oder eine Einrichtung nach dem 01. Januar zum Betrieb bereitgehalten, beginnt die Steuerpflicht und Steuerschuld mit dem Tag der Bereitstellung; wird ein Gerät oder eine Einrichtung nach dem 01. Januar abgeschafft, endet die Steuerpflicht mit dem Tag der Abschaffung.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) Bei Spielgeräten und Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für jeden einzelnen Steuergegenstand jeweils für ein Rechnungsjahr festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt. Die Steuer wird je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.06. und 15.12. zur Zahlung fällig. Bei Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr ergeht ein geänderter Steuerbescheid. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben wird nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Steuer für Wettbüros wird für ein Rechnungsjahr festgesetzt. Die Steuer wird je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.06. und 15.12. zur Zahlung fällig. Bei Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr ergeht ein geänderter Steuerbescheid.

Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig, ein Guthaben wird nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Melde- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Innerhalb eines Monats ist bei der Stadt Schwäbisch Hall, Fachbereich Finanzen, das Erfüllen eines steuerlichen Tatbestandes (§ 1 Abs. 2) anzumelden.
- (2) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abschaffung der Geräte und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Monats berechnet, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät oder die Einrichtung nicht mehr zum Betrieb bereitgehalten wurde.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner nach § 2 und der unmittelbare Besitzer der für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (4) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen. Bei der Besteuerung von Geräten und Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.
Bei Wettbüros ist der Ort und Zeitpunkt der Eröffnung und die Fläche des benutzten Raumes nachzuweisen. Die Fläche ist durch einen maßstabsgetreuen Grundrissplan zu belegen.
- (5) Alle am 1. Januar 2015 bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind bis spätestens 15. Januar 2015 bei der Stadt Schwäbisch Hall, Fachbereich Finanzen, anzumelden. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes; die Fläche ist durch einen maßstabsgetreuen Grundrissplan zu belegen.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Schwäbisch Hall bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuerklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern lückenlos für den Meldezeitraum anzuschließen.
Erfolgt keine Erklärung, wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Aussetag der elektronischen gezahlten Bruttokasse

zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens am 15. Tag nach Ende der Steuerpflicht der Stadt vorzulegen.

§ 9 Steueraufsicht

Die Stadt Schwäbisch Hall ist berechtigt die Aufstellungs- und Einrichtungsorte (§ 1 Abs.2) zu überprüfen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs bei der Stadt Schwäbisch Hall die Vergnügungssteuer anzumelden-
2. entgegen § 7 Abs. 1 die aufgestellten Geräte oder Einrichtungen nicht anmeldet,
3. entgegen § 7 Abs. 4 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen,
4. entgegen § 7 Abs. 3 des als Inhaber der dort bezeichneten Räume unterlässt, die Meldepflicht für den Steuerschuldner zu übernehmen.

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die beschlossene Satzung vom 28. November 2007 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen

dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

Schwäbisch Hall, 12. November 2014

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister